

das Haus Habsburg finden, so erschien ihr durch die habsburg. österr. Reichsunmittelbarkeit bedrohet, während sie in den Gegenkaisern derselben ihre Beschützer erkannte. Nur unter wiederholten Kämpfen konnte hier endlich ein neues Rechtsverhältniß zu vertragsmäßiger Anerkennung gelangen (vollständig erst im westfälischen Frieden 1648).

Im 14. und 15. Jahrhundert hat die Eidgenossenschaft

1. ihre Unabhängigkeit von Oesterreich in siegreichen Kämpfen gesichert (bis 1388). — So lange Habsburg-Oesterreicher noch abwechselnd die Kaiserkrone erlangten, schwankten auch die Verhältnisse in der Schweiz; doch war schon einige Jahre nach dem Tode Ludwig's des Bayern (im J. 1353) der Bund der »8 alten Orte« gegen die Angriffe Oesterreichs gesichert, und wurde bei Erneuerung derselben unter den nächstfolgenden Kaisern aus dem Hause Luxemburg vollends befestigt. 1353

2. Allbald erweiterte sich — zumal unter den Reichs- und Kirchenbirren zur Zeit des Kaisers Sigismund — die Eidgenossenschaft durch Angriffskriege, während auch die nachbarlichen Gebirgsgegenden — insbesondere Appenzell, Wallis, Graubünden — ihre Unabhängigkeit erkämpften. Der Vergrößerungsdrang führte auch bereits 1436 den ersten Bürgerkrieg unter den Eidgenossen herbei (über das toggenburgische Erbe bis 1450). 1400 ff.

3. Die Erhebung eines mächtigen republikanischen Gemeinwesens auf dem Gränzgebiete der romanischen und germanischen Völker und dessen mannfache Uebergriffe riefen zwar ein wiederholtes Einschreiten der benachbarten monarchischen Gewalten gegen dasselbe hervor. Als aber die Eidgenossen, insbesondere durch siegreiche Abwehr der Angriffe Carl's des Kühnen von Burgund, zu hohem Ruhme gelangt waren, wuchs die Zahl der Cantone (bis z. J. 1513 auf 13), und diese wiesen — im Bunde mit den »zugewandten Orten« — am Ende des Mittelalters noch einmal mit der alten Tapferkeit das Ansehen, sich der neuen Reichsordnung unter K. Maximilian I. anzuschließen, in dem »Schwabenkriege« zurück (1499). 1513 bis 1499

I.

Seitdem die Geschichtsforschung, auf Urkunden gestützt, die von den Chroniken fortgepflanzten Sagen zu prüfen unternommen hat, ist vielen Ueberlieferungen, die bisher auf volle Wahrheit Anspruch machten, die Glaubwürdigkeit entzogen¹⁾. Dennoch darf behauptet werden, daß die ge-

¹⁾ Um den jetzigen Standpunkt des seit der Herausgabe von Köpp's Urkunden zur Gesch. der eidgenössischen Bünde (Zugern 1835) — s. o. S. 9. — eröffneten Streites »über die Stellung der Urkantone zu den Grafen von Habsburg und über die Ausbreitung der Bünde« — der noch immer nicht ohne Leidenschaft fortgeführt wird — in der Kürze zu übersehen, ist hier auf zwei kleine Schriften zu verweisen:

Wissmann, Handbuch der allg. Gesch. Mittelalter, Abth. 3.